Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Die Teilaufhebung dieses Planes ist durch den Rat der Stadt gemäß § 2 (1) und (4) BauGB am 21.05.1997 beschlossen worden.

Münster, 31.07.97

Oberbürgermeisterin Ratsherr Schriftführer

2609

Dieser Plan hat hinsichtlich seiner Teilaufhebung in der Zeit vom 09.06. bis 09.07.1997 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.

Münster, 14.07.1997

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich seiner Teilaufhebung gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Münster,

Oberbürgermeisterin Ratsherr Schriftführer

Die Teilaufhebung dieses Planes ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. vom in Kraft getreten.

Münster,

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

1.1 In den Planbereichen, in denen Flachdachbauweise ausgewiesen ist, sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen und Kaminen zulässig (§ 17 Abs. 5 BauN VO).

1.2 Im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf (Eissporthalle) sind zur Minderung der Emissionen an den Gebäuden entsprechende Maßnahmen vorzunehmen (§ 9 (1) 24 BBauG).

1.3 Die Dachgesims-Oberkante bzw. die Trauflinie (Schnittpunkt Außenwand - Außenkante/Sparrenoberkante) darf bei II-geschossigen Häusern 6,25 m und zusätzlich 2,75 m pro Geschoß bei mehrgeschossigen Häusern über OK Straßenkrone nicht überschreiten (§ 9 (2) BBauG).

1.4 In der Fläche für Gemeinbedarf sind die Stellplätze mit mindestens einem hochstämmigen Baum pro 4 Stellplätzen zu begrünen (§ 9 (1) 25a BBauG).

2. Festsetzungen gem. § 103 BauO NW

2.1 Im Bereich der IV-geschossigen Wohnbebauung sind die Außenwandflächen der Häuser auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandflächen mit einem hellgrauen bis anthrazitfarbenen Steinmaterial zu verblenden. Im Bereich der II-geschossigen Wohnbebauung sind die Außenwandflächen der Häuser auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Wandflächen mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden. Ausnahmen zur Angleichung an vorhandene Gebäude können zugelassen werden.

2.2 Hausgruppen sind nur in einheitlicher Farbe und einheitlichem Material zu verblenden.

2.3 Neigungsdächer sind generell nur als Satteldächer zwischen Vollgiebeln und mit einem Steinmaterial dunkelgrauer bis dunkelbrauner Färbung zulässig.
Hierbei sind Dachaufbauten bei Dächern bis zu 30° Neigung nicht gestattet.

2.4 Freistehende Garagen sind nur mit Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig.

2.5 Als Außenwandmaterial bei Garagen ist nur das Material des zugehörigen Gebäudes zulässig. Wenn mehr als eine Garage vorgesehen ist, so sind diese in Material und Farbe der zugehörigen Hausgruppe einheitlich auszuführen.

2.6 Mülltonnen sind nur im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,00 m zum öffentlichen Raum zu errichten und einzugrünen sind.

2.7 Als Abgrenzung der Gärten sowie der Freiflächen bei Geschoßbauten sind nur Holz- und Drahtzäune (letztere nur in Verbindung mit einer Hecke) bis zu 1,00 m Höhe sowie generell Hecken zulässig, wobei ein Abstand von mind. 25 cm zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten ist.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 25.10.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind. 273

Münster (Westf), den 09. 11. 1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes hinsichtlich der in grün eingetragenen Änderungen in der Zeit vom 10.11. bis 11.12.1978 erneut offengelegen.

Münster, den 12.12.1978

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. (grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Fl. 65

Fl. 57

Fl. 74

Fl. 73

Fl. 66

Weg

Steinfurter Straße B54

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 409

Aufgehoben durch B 423

Anschluß: Beb. Pl. Nr. 168

WA II o
0,3 (0,6)
Satteldach
27° ± 3°

WR IV g
0,4 (1,1)

Teilaufhebung

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 57, 65, 66, 74
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 230

2 Blätter Blatt 2

Eissporthalle Steinfurter Straße

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- WA
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Anzahl der Vollgeschosse
- II Höchstgrenze
- zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Satteldach
- 27° Dachneigung
- Traufenhöhe
- Firsthöhe
- Flachdach
- Sockelhöhe

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen
- Abgrenzungen unterschiedlicher Traufenhöhen

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Zu- und Abfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zu- und Abfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Straßenbegrenzungslinie
- Zu- u. Abfahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG (mehrstufige, geschlossene Bepflanzung aus standortgerechten Pflanzgehölzen)
- Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) 25b BBauG
- Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG
- Vorgeschlagene Steilplatzeinteilung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom ~~22.7.1970 (GV. NW. 1970 S. 526)~~ und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91). mit Textl. Festsetzungen vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW. 2023) Änderungsgesetz vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 258 / SGV. NW. 2023)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 11. April 1978

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 11. April 1978

(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat

(Dipl.-Ing. Wolf)
I./d. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 19.04.1978 aufgestellt worden.

Münster, den 28.04.1978

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 05. Mai bis 05. Juni 1978 offengelegen.

Münster, den 12. Juni 1978
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. (grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 28. 03. 1979 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 04.04.1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 9.7.1979 (AZ.: 35.21.5-5207 -) genehmigt worden.

Münster, den 9.7. 1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 03. August 1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 08. August 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. (grad.) Schlüter
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes